

131. Kann die Veränderung des Wertanschlages des Pfandgegenstandes in dem Pfandscheine einer Leihanstalt unter den Begriff der Fälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde fallen?

St.G.B. §§. 267. 270.

Vgl. oben Nr. 14.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1882 g. L. Rep. 2510/82.

I. Landgericht Trier.

Nach der tatsächlichen Feststellung wurde am 21. April 1882 bei der Leihanstalt zu L. eine silberne Cylinderuhr nebst Kapsel gegen ein Darlehn von M 5 in Verfaß gegeben und hierüber von der Leihanstalt ein Pfandschein, auf welchem der Wertanschlag der Uhr mit M 7 angegeben war, ausgestellt. Diesen Pfandschein bot kurze Zeit darauf der Angeklagte L. dem H. zum Kaufe an; jedoch war nunmehr

der Wertanschlag von *M* 7 in *M* 17 umgeändert; infolge des Wertanschlages von *M* 17 bezahlte denn auch *H.* dem Angeklagten für den Pfandschein *M* 3. Das urteilende Gericht erachtete für erwiesen, daß der Angeklagte, als er dem *H.* den Pfandschein zum Kaufe anbot, gewußt habe, es sei in demselben der Wertanschlag von *M* 7 in *M* 17 umgeändert, ferner, daß er von dem so gefälschten Pfandscheine, einer Privaturlunde, in Kenntnis der Fälschung zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe, und zwar in rechtswidriger Absicht und um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verneinte jedoch die Fälschung eines zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Teiles einer Privaturlunde, weil der Pfandschein lediglich zum Beweise des zwischen der Leihanstalt und dem Verpfänder durch Zahlung des Darlehns einerseits und durch Hingabe des Pfandes andererseits begründeten Rechtsverhältnisses diene, für dieses aber die Angabe des Wertanschlages im Pfandscheine ohne alle Bedeutung sei, die Wertschätzung des Pfandgegenstandes überhaupt und zwar nur für die Leihanstalt den alleinigen Zweck habe, eine Grundlage für die Bemessung des seitens derselben dem Verpfänder zu gewährenden Vorschusses zu haben, und weil die Möglichkeit, daß im Falle des verschuldeten Verlustes des Pfandes in den Händen der Leihanstalt der den Ersatz des Wertes desselben fordernde Verpfänder sich zum Beweise dessen auf die Wertanschlagsangabe im Pfandscheine mit einigem Erfolge berufen könne, nicht geeignet sei, diese als eine zum Beweise von Rechtsverhältnissen oder eines Rechtes erhebliche Beurkundung erscheinen zu lassen. Das Reichsgericht hob das freisprechende Urteil auf.

Aus den Gründen:

Das urteilende Gericht hat mit Unrecht das objektive Vorhandensein der Fälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturlunde verneint.

Für die Erheblichkeit der in dem Pfandscheine, welchen die Leihanstalt zu *L.* über die an dieselbe für ein Darlehn von *M* 5 erfolgte Verpfändung einer silbernen Cylinderuhr nebst Kapfel dem Verpfänder ausstellte, enthaltenen Angabe des Wertanschlages des Pfandgegenstandes ist nicht entscheidend, ob die letztere Angabe einen wesentlichen Bestandteil für den zwischen dem Verpfänder und der Leihanstalt abgeschlossenen Vertrag bildete; es genügt, wenn die Angabe des Wertes des Pfandgegenstandes in dem Pfandscheine irgend jemandem gegenüber zum Be-

weise irgend eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit ist; diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle zu.

Die Angabe des Wertanschlages in dem Pfandscheine stellt sich als eine von der Leihanstalt ausgestellte Beurkundung dar, daß der Pfandgegenstand auf den in dem Pfandscheine bezeichneten Betrag gewertet worden sei (und zwar nach der ganzen Einrichtung der Leihanstalten und dem augenscheinlichen Sinne der Beurkundung, von ihr selbst, bezw. durch ihre Beamte); sie ist deshalb zunächst geeignet, gegen die Leihanstalt ein Beweismittel über den Wert des Pfandgegenstandes für alle Ansprüche des Verpfänders aus dem Pfandvertrage gegen die Leihanstalt, sei es bei mit Unrecht verweigerter Rückgabe des Pfandgegenstandes trotz Vorhandenseins des letzteren, sei es im Falle des durch die Leihanstalt verschuldeten Verlustes des Pfandgegenstandes zu bilden, wobei es auch gleichgültig ist, ob der Eintritt des letzteren mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht. Die bezeichnete Wertangabe hat ferner nach dem Verkehre, der bezüglich der Pfandscheine stattfindet, eine ganz erhebliche rechtliche Bedeutung gegenüber Dritten. Es wird damit von der Leihanstalt in bewußter Weise auch gegenüber anderen Personen, als dem Verpfänder beurkundet, daß nach ihrer Annahme der Pfandgegenstand den in dem Pfandscheine bezeichneten Wert habe. Diese Angabe und Beurkundung bildet ein wesentliches Moment für die Veräußerlichkeit des Pfandscheines, bezw. der durch ihn dargestellten Rechte, durch den Verpfänder an andere Personen, und gerade nach dem Betrage des angegebenen Wertanschlages bestimmt sich für den Verkehr die Höhe der bei einer Veräußerung des Pfandscheines, bezw. der durch ihn dargestellten Rechte, durch den Veräußerer geforderten und von dem Erwerbslustigen angebotenen Summe. Die Wertangabe wird hiernach, nach der der Leihanstalt bekannten Absicht des Verpfänders, auch eine für den Rechtsverkehr beweiserhebliche Beurkundung.

Nach dem Gesagten hat das urteilende Gericht (abgesehen von der Frage, ob ein Betrug vorliege) dadurch, daß es auf den festgestellten Sachverhalt den §. 270 St.G.B.'s nicht angewendete, das Gesetz verlegt.